



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17054/6-4/1995

XIX. GP.-NR
561 IAB
1995 -04- 10

ANFRAGEBEANTWORTUNG
betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dr. Renoldner und Freunde/Innen vom 8. Februar 1995,
Zl. 514/J-NR/1995, "Busverbindung zwischen Gnadenwald,
Hall in Tirol und Innsbruck" zu 514 AJ

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Weshalb wurde für die betroffenen Einwohner von Gnadenwald noch keine adäquate Lösung für eine Busverbindung nach Innsbruck getroffen?

Planen Sie eine Initiative diesbezüglich und wenn ja, werden Sie für einen halbstündigen oder zumindest stündlichen Taktverkehr einer öffentlichen Buslinie von und nach Gnadenwald tätig werden?"

Die Fa. Erich Heiss, 6060 Hall i. T., betreibt die Kraftfahrlinie 8370, Hall in Tirol - Gnadenwald. Das Unternehmen bedient die Landeshauptstadt Innsbruck an Werktagen mit zwei Kurspaaren.

Die Initiative für eine Erweiterung des Verkehrsangebotes müßte von einem Verkehrsunternehmen ausgehen. Die Dichte des Verkehrsangebotes hätte sich sodann nach dem tatsächlichen Bedarf zu richten.

Zu Frage 3:

"Kann diese Verbesserung des öffentlichen Verkehrs mit dem Beginn des Nahverkehrsverbundes in Tirol gleichzeitig aufgenommen werden?"

Eine allfällige Verbesserung kann mit Beginn des Verkehrsverbundes in Tirol erfolgen, da dzt. keine Anträge vorliegen und über neu einlangende Anträge Ermittlungsverfahren mit gesetzlich normierten Fristen durchzuführen wären.

- 2 -

Zu Frage 4:

"Wenn nein, bis wann und zu welchen Konditionen werden Sie eine solche Verbindung herstellen?"

Der Zeitpunkt der ehestmöglichen Aufnahme eines Verkehrs Gnadenwald - Innsbruck kann nur vom örtlichen Konzessionsinhaber beurteilt werden.

Zu Frage 5:

"Denken sie dabei auch an ein mögliches Konkurrenzangebot der Bundesbusse, sofern die Konzessionsinhaberin (Fa. Heiss) nicht zu einer Verbesserung ihres Angebotes bereits ist?"

Der KWD fällt in den Absatzbereich des Unternehmens ÖBB, auf den ich gem. BBG 92 nur durch allgemeine verkehrspolitische Weisungen, durch Einzelanweisungen in Fällen höherer Gewalt und durch gemeinwirtschaftliche Bestellungen Einfluß nehmen kann. Für gemeinwirtschaftliche Bestellungen im besonderen regionalen Interesse sind allerdings die regionalen Behörden zuständig.

Da durch die vorgegebene Bevölkerungsstruktur nur ein geringer Teil der Betriebskosten mit Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen abgedeckt werden können, müßte der ausstehende Differenzbetrag in Form einer Ausfallhaftung von der örtlichen Gemeinde oder den regionalen Gebietskörperschaften garantiert werden.

Wien, am 4. April 1995

Der Bundesminister